

# RS Vwgh 2013/8/7 2012/06/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2013

## Index

L85007 Straßen Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
LStG Tir 1989 §37 Abs1 litc;  
LStG Tir 1989 §37 Abs1;  
LStG Tir 1989 §37 Abs2;  
LStG Tir 1989 §43 Abs2 lit a;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2012/06/0042 2012/06/0041

## Rechtssatz

Aus dem Verweis in § 43 Abs. 2 lit. a Tir auf § 37 Abs. 1 leg. cit. ergibt sich, dass die betroffenen Grundstückseigentümerinnen zumindest die in § 37 Abs. 1 lit. c leg. cit. genannte Beeinträchtigung ihrer Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten als subjektiv öffentliches Recht geltend machen können. Der in § 37 Abs. 2 Tir LStG 1989 vorgesehene Ausschluss subjektiver Rechte für Nachbarn kann daher jedenfalls für die betroffenen Grundeigentümerinnen nicht zur Anwendung kommen.

## Schlagworte

Straßenrecht Wegerecht Kraftfahrwesen Straßenverkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012060039.X03

## Im RIS seit

24.09.2013

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)